





© JISign-fotolia.com

## Gründe für Verträge

Industrie und Einzelhandel haben Kinder und Jugendliche schon lange als Zielgruppe für ihre Produkte entdeckt. Sie verfügen über eine Kaufkraft von mehreren Milliarden Euro im Jahr. Oft wird leider vergessen, dass es gesetzliche Vorschriften gibt, die Kinder und Jugendliche schützen sollen. Nur wer volljährig ist, ist geschäftsfähig und kann eigenständig Verträge aller Art abschließen.

## Kinder unter 7 Jahren

Wenn Kinder vor der Vollendung ihres 7. Lebensjahres einen Vertrag abschließen, dann ist dieser ungültig. Dies ist gesetzlich geregelt. Eltern können somit den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware zurückverlangen.

## Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahren

Um Verträge abschließen zu können, müssen alle Vertragspartner gewisse Aspekte berücksichtigen. Nach dem deutschen Gesetz gelten Heranwachsende als beschränkt geschäftsfähig. Das bedeutet, dass unter 18-Jährige nur Verträge abschließen können, aus denen sich ein Vorteil für sie ergibt, beispielsweise bei einer Schenkung. Diese Art von Verträgen nennt man „rechtlich vorteilhaft“. Sie sind auch ohne die Zustimmung der Eltern wirksam. Vereinbarungen, die einen Nachteil für einen Minderjährigen darstellen, nennt man „rechtlich nachteilige“ Verträge. Sie sind mit Verpflichtungen verbunden, zum Beispiel ein Handyvertrag mit einer Laufzeit von 24 Monaten. Solche Verträge kann ein Heranwachsender nur mit der Zustimmung seiner Eltern abschließen.

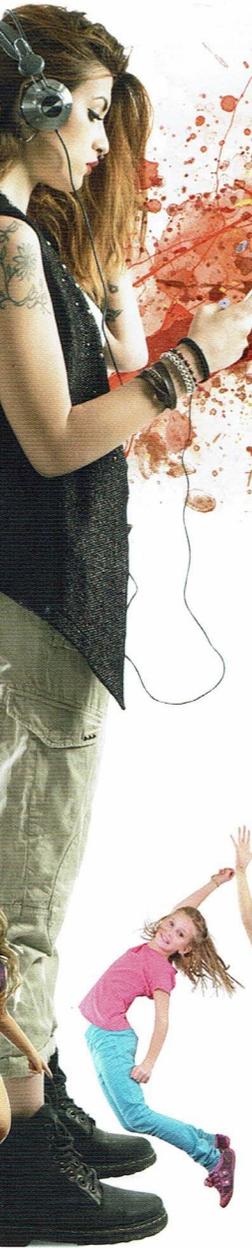
Ein solcher Vertrag wird dann gültig, wenn die Eltern im Vorfeld eine schriftliche Einwilligung dazu abgegeben haben. Auch noch nach einem Kauf können sie sich damit einverstanden erklären. Dies nennt man dann eine Genehmigung. Ein Vertrag wird erst dann rechtskräftig, wenn eine dieser Optionen zutrifft. Eltern haben aber auch das Recht, die Genehmigung zu verweigern. Somit muss die gekaufte Ware sofort zurückgenommen werden. Dies sollte schriftlich begründet werden.



© Cherry-Merry-fotolia.com

## Der Taschengeldparagraph

Gesetzlich festgelegt ist der sogenannte Taschengeldparagraph. Dieser soll Massengeschäfte des alltäglichen Lebens für alle Vertragspartner leichter gestalten. Massengeschäfte beziehen sich auf Produkte, die täglich verkauft werden. Dies können beispielsweise Prepaid-Handys oder Computerspiele sein. Für solche Produkte ist keine Zustimmung der Eltern notwendig. Die Voraussetzung dafür ist, dass Minderjährige die Ware mit Geld bezahlen, welches sie von ihren Eltern oder ähnlichen Vertrauenspersonen für diesen Zweck bekommen haben. Käufe, die das monatliche Budget eines Minderjährigen deutlich überschreiten und nicht von Zusatzzahlungen ermöglicht werden, bedürfen der Zustimmung der Eltern. Kauft eine 12-Jährige beispielsweise von ihrem Taschengeld eine Jugendzeitschrift, so ist dieses Geschäft wirksam. Beim Kauf von etwa ein Paar Schuhe für 100 Euro müssen die Eltern jedoch schriftlich zustimmen, sonst ist der Vertrag nicht wirksam.



## Vertragsabschlüsse per Internet und Handyverträge

Im Internet locken viele Webseiten mit vermeintlich kostenlosen Angeboten. Durch das Herunterladen von Spielen oder Apps wird versucht, die Nutzer zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Nach Eingabe der persönlichen Daten in ein Anmeldeformular und Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt somit häufig unwissentlich ein Vertragsabschluss zustande. Dies kann beispielsweise ein kostenpflichtiges Abo sein. Die Kostenhinweise sind häufig im Kleingedruckten versteckt und werden überlesen.

Heranwachsende dürfen ohne Zustimmung der Eltern lediglich im Rahmen der Höhe ihres Taschengeldes etwas kaufen, wenn die Ware direkt im Geschäft bezahlt wird. Da Bestellungen über Internet jedoch per Rechnung oder Kreditkarte erfolgen, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Wenn Kinder oder Jugendliche bewusst oder versehentlich Verträge per Internet oder Smartphone abschließen und die Eltern nicht einverstanden sind, können diese die Genehmigung gegenüber dem Unternehmen verweigern. Der Vertrag hat damit keine Gültigkeit mehr.

Mit ihrem Taschengeld können Minderjährige ohne Zustimmung der Eltern kein vertragsgebundenes Handy beziehungsweise Smartphone kaufen. Ein Vertrag muss von den Eltern abgeschlossen werden. Auch im Fall einer Schenkung eines Handyvertrages durch Verwandte müssen die Eltern dem Vertrag zustimmen.

Prepaid-Handys werden von den großen Netzanbietern an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft, weil dadurch keine Schulden entstehen können. Wenn Heranwachsende ein sehr teures Prepaid-Handy kaufen und die Eltern anschließend mit dem Kauf nicht einverstanden sind, wird der geschlossene Vertrag unwirksam. Das Handy kann somit zurückgegeben werden.

## Arbeits- und Ausbildungsverträge sowie Ferienjobs

Heranwachsende benötigen die Zustimmung ihrer Eltern, um Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge oder Ferienjobverträge abzuschließen. Ist das verdiente Geld dabei höher als das Taschengeld, braucht der Heranwachsende die Zustimmung der Eltern. Ferienarbeit ist in Deutschland ab 15 Jahren erlaubt, ab 13 Jahren kann eine leichte Tätigkeit, bis zu zwei Stunden täglich, ausgeübt werden.



## Tätowieren und Piercen

Bei Minderjährigen muss der Tätowierer oder Piercer die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einholen. Ansonsten erfüllt das Tätowieren oder Piercen den Straftatbestand der Körperverletzung.

## Kauf von Tieren

Beim Kauf von Tieren gilt das Tierschutzgesetz. Ohne Einwilligung der Eltern dürfen Wirbeltiere, wie beispielsweise Mäuse, Ratten, Katzen und Hunde, erst an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft werden. Ansonsten gelten die Vorschriften des Taschengeldparagraphen.

## Tipps für Eltern

Kinder und Jugendliche werden bereits frühzeitig mit Verträgen konfrontiert. Um Probleme zu vermeiden, Verträgen zu widersprechen und Konflikte zu lösen, sollten Eltern

- ▶ aufklären, in welchem Umfang welche Verträge abgeschlossen werden dürfen,
- ▶ die Entscheidungen ihrer Kinder respektieren, auch wenn ihre Einkäufe unsinnig sind,
- ▶ keine Scheu vor schriftlichen Widersprüchen zeigen, keinen unberechtigten Zahlungsaufforderungen nachkommen,
- ▶ sich gegebenenfalls von Fachleuten beraten lassen, wenn die Situation nicht zu lösen ist.

Eine Kooperation des Jugendamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises (Burscheid, Kürten, Odenthal) mit den Jugendämtern der Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen. Alle Kontaktdaten sowie weitere Informationen gibt es im Internet unter

[www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de)

Suchbegriff Jugendschutz.

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

**Impressum:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-0, Fax: 02202 13-102497, [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de), E-Mail: [info@rbk-online.de](mailto:info@rbk-online.de), Redaktion: Hannah Weisgerber, Verantwortliche Redakteur: Alexander Schiele, Text: Sebastian Zecevic, Layout: [design.s.mueller@web.de](mailto:design.s.mueller@web.de), Titel: © Marco2811-fotolia.com, © photoraidz, Druckerei: ics-druck.de

